



Stadt Rheineck

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR SCHULANLAGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern von Schulanlagen der Stadt Rheineck.

Als Schulanlagen gelten Räumlichkeiten und Aussenanlagen der im Anhang I aufgeführten Liegenschaften der Stadt Rheineck.

1.2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.

1.3 Bewilligungsverfahren

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind schriftlich und möglichst frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor Inanspruchnahme, zu richten an:

Schulsekretariat Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

Bewilligungen für die regelmässige Benützung der Anlagen werden für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie erneuern sich stillschweigend um ein weiteres Semester, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf des Semesters schriftlich gekündigt werden.

Die Anlagen stehen in erster Linie einheimischen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Organisationen mit rein oder vorwiegend ideeller Zielsetzung erhalten den Vorrang gegenüber der Benützung zu privaten Zwecken oder derjenigen mit kommerzieller Absicht.

Benützungsgesuche werden schriftlich beantwortet.

1.4 Bewilligungsentzug

Die erteilte Benützungsbewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- Auflagen oder Weisungen nicht befolgt werden
- das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- die Räumlichkeiten und Anlagen ihrem Zweck entfremdet werden
- wiederholte Beschädigung der Lokalitäten, der Geräte und Einrichtungen durch die Benützer vorkommen
- Beschädigungen dem zuständigen Hauswart nicht gemeldet werden
- Benützungsgebühren, Reparaturen oder Aufwandentschädigungen nicht bezahlt werden
- andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- es die Interessen des Schulbetriebs erfordern.

1.5 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benützer bezeichnen eine Person, welche sie gegenüber den Bewilligungsorganen vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende, kompetente Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

1.6 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten und Anlagen um 22.00 Uhr geschlossen werden können. Der Stadtrat kann eine längere Benützungsdauer bewilligen.

1.7 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Schulanlagen besteht ein Rauchverbot.

2. Vorschriften für die Benützung der Turn- und Sportanlagen

2.1 Betreten der Turnhallen

Die Turnhallen sollen nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Wer im Freien Sport betreibt, darf die Turnhallen anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten.

Für allfällige Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Benützer.

2.2 Benützung von Mobiliar und Apparaturen

Den Benützern der Turnhallen und Sportanlagen stehen die Musikanlagen, die Sport- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben zur Verfügung. Die benützten Geräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte der Stadt dürfen nur mit Bewilligung der Bewilligungsorgane ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Geräte, die den Boden der Turnhalle beschädigen können, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden.

2.3 Verantwortung

Die Verantwortlichen gemäss Art. 1.5 haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung, Lüftung und Akustikanlage persönlich zu überwachen.

2.4 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu handhaben. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Beschädigungen gehen zu Lasten des Benützers und sind dem Hauswart umgehend zu melden.

3. **Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

3.1 Zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Benutzer aufgestellt und wieder abgebrochen. Der Stadtrat legt den frühesten Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten im Einvernehmen mit Hauswart und Benützern fest. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, etc. ist untersagt.

Das Aufstellen und Abräumen von Bestuhlung und mitgebrachten Einrichtungen ist Sache der Benutzer.

Auf Weisung der Bewilligungsorgane ist der Hallenboden abzudecken.

Nach dem Anlass sind die Hallen und Nebenräume spätestens drei Stunden nach Abschluss der Veranstaltung zu verlassen. Die Hallenböden sind zu wischen. In allen übrigen Räumen ist durch die Benutzer eine Endreinigung vorzunehmen. Ausgenommen sind Samstagabendveranstaltungen, nach denen auch erst am Sonntagmorgen aufgeräumt werden kann, wenn die Halle an diesem Tag nicht benutzt wird.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen führt der Hauswart der betreffenden Anlage. Mit ihm ist auch der Zeitpunkt für die Rückgabe der aufgeräumten Halle abzusprechen.

3.2 Haftung

Die Benützer haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den Anlässen an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Zudem haftet der Benützer für Personenschäden.

Die Bewilligungsorgane können dem Benützer bei der Durchführung von Grossanlässen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben.

4. **Sperrzeiten**

Die Schulanlagen können grundsätzlich während folgenden Zeiten nicht benützt werden:

- generell täglich ab 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr
- wenn sie durch den Schulbetrieb belegt sind

Lärmintensive Tätigkeiten sind täglich ab 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr zu unterlassen.

Der Stadtrat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen festlegen.

5. **Gebühren**

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen gelten die Allgemeinen Tarife. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin.

6. **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde am 13.09.1999 vom Schulrat erlassen und nach Ablauf der Referendumsfrist am 02.02.2000 vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt.

7. Ergänzungen

Die kursiv geschriebene Zeile wurden vom Schulrat am 12.08.2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Anpassungen infolge Überführung der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde sind vom Stadtrat am 10. Mai 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24. April 2024 wurde das Reglement in mehreren Punkten angepasst. Das Reglement wurde vom 05.06.2025 bis 04.07.2025 dem fakultativen Referendum unterstellt und tritt am 05.07.2025 in Kraft.

Beilage:

Anhang I Schulanlagen

Anhang I

Das vorstehende Benützungsreglement hat Gültigkeit für folgende Schulhäuser und Sportanlagen:

Schulhaus Neumüli, Schulstrasse 1
Oberstufen-Schulhaus, Thalerstrasse 5
Haus Knecht, Kugelwisstrasse 1
Kindergarten Kugelwis, Waisenhausstrasse 8
Kindergarten Buhof, Buhofstrasse 13
Kindergarten Löwenhof, Löwenweg 3

Turnhalle Kugelwis
Turnhalle Neumüli
Aussenanlage Neumüli
Spielwiese Kugelwis
Spielwiese Thalerstrasse